

Ausserordentliche Preise:  
Jährlich: 5 Thlr. 10 Ngr. in Sachsen. Im Auslande  
jährl.: 1 " 10 " tritt Post- und  
Monatlich in Dresden: 15 Ngr. Stempelau-  
schlag hinzu.  
Kleinere Nummern: 1 Ngr.

Inseratenpreise:  
Für den Raum einer gespannten Zeile: 1 Ngr.  
Unter „Eingesandt“ die Zeile: 2 Ngr.

Ergebnisse:  
Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,  
Ausgabe für den folgenden Tag.

## Nichtamtlicher Theil.

### Übersicht.

**Telegraphische Nachrichten.**

**Zeitungssachen.** Neue Preußische Zeitung. — Constitutionnel. — Ost-Deutsche Post. — Presse. — Österreichische Zeitung. — Patrie. — Park. — Morning-Post. — West.

**Tagesgeschichte.** Wien: Bandtagseröffnung erwartet.

Smolks' Interim. Tert des Reichsgerichts. — Berlin: Königin Elisabeth. Reisepreis für Kabinettcompositonen. Belebung des Abgeordnetenhauses an der Eröffnungsfeier. — München: Der Bierkasten in der Reichsrathskammer. — Hannover: Deputate auf die Habsburger in der Sittenangestellung. — Darmstadt: Ankunft des Königs von Sachsen. — Bremen: Neuer Redakteur des Handelsbl. — Compiegne: Die Ankunft des Königs von Preußen. — Bern: Thatsächliches am Constitutionnel. — Turin: Bischof von Cremona verhaftet. Guicciardini über die romische Frage. — Rom: Papstliche Allocution. — Madrid: Prinzessin frank. Die neapolitanischen Archive. Truppen auf den Alpen. — Kopenhagen: Eröffnung des Reichstages. — Tagebericht. — Serbien: Die Herausforderung des österreichischen Konsuls. — New-York: Ausklassenconfederate Fahrzeuge. Aus Mexico.

**Provinzialnachrichten.** (Leipzig. Budissin. Altona. Bremen.)

Gingefandtes.

**Statistik und Volkswirtschaft.**

**Feuilleton. Inserate. Tagesneuigkeiten. Börsennachrichten.**

### Telegraphische Nachrichten.

**Compiegne.** Montag, 7. October, Mittags. Gegenwärtig findet die Treibjagd statt. Um 2 Uhr werden die Majestäten eine Promenade nach Pierrefonds machen. Abends einer Theaterschau zu bewohnen. Die Zusammenkunft hat einen durchaus bergischen Charakter.

**Compiegne.** Montag, 7. October, Abends. Nach den eingetroffenen Dispositionen werden Se-Majestät der König morgen um halb 1 Uhr Compiegne verlassen.

**London.** Montag, 7. October. Die heutige "Morning-Post" sagt, daß der König von Preußen durch seine Reise nach Compiegne wahrscheinlich nur den Besuch in Baden erwiedere. Der König habe Recht, wenn er die Beziehungen zwischen Frankreich und Preußen auf bestem Fuß stellen wolle. Die Fragen im Norden und Westen Europas existieren, ihre Lösung aber würde die Mitwirkung aus anderer Macht als bloß Frankreichs und Preußens erfordern. "Morning-Post" zweifelt, daß der König von Preußen wie der Kaiser von Frankreich die Absicht haben, ihre Lösung durch den Besuch in Compiegne zu beschleunigen.

**Ragusa.** Montag, 7. October, Abends. Die Aufständischen und Montenegriner griffen am 3. 6. Bataillone türkischer Truppen auf dem Rückmarsch von Nikitsch bei Duga an. Nach vierstündigem Kampfe sieben die Türken, 100 Tote und Verwundete zurücklassend.

**New-York.** 27. September. General Lane hat die Konföderierten bei Paperville geschlagen. Eine Seesexpedition unter Shenan wird bald nach dem Süden absegeln.

### Feuilleton.

**Literatur.** In unserm Literaturgeschichten ist im Allgemeinen die deutsche Literatur sehr ungenügend behandelt, und so auch namentlich die Geschichte des deutschen Lustspiels. Diese ästhetisch nicht begründete Verhandlung steht allerdings in Beziehung mit der Thattheorie, „daß im Grunde nur sehr wenige unserer Poeten ersten und zweiten Ranges sich in der Komödie versucht haben, daß dieselbe jetzt der eigentliche Tummelplatz von Talenten inferioris ordinis gewesen ist, und daß sie jetzt eben auch wieder, wie nicht minder in der Vergangenheit, ausschließlich in den Händen von Hobbyaristottern sich befindet, als das Drama.“ Im Allgemeinen mag das zugegeben werden; dennoch haben sich in neuerer Zeit manche unschätzbar talentierte Talente im Lustspiel mit mehr oder minder Glück versucht. Unsere Claviger freilich, mit Ausnahme Lessing's, hielten sich vom Lustspiel fern, mit einiger Verachtung seiner Bedeutung, die in ihrer Zeitirrigung und in ihren individuellen Anschauungen lag, aber gewiß nicht aus Mangel an Begabung dafür. In dieser Hinsicht kann man Knechte's Meinung über Schiller nicht bestimmen, und zur Widerlegung sei auf Knecht's Schrift „Schiller als Komödiant“ verwiesen. Bestehen wir aber auch keine großen Lustspieldichter nach Lessing, so ist unsre Lustspiel-Literatur doch keineswegs arm, und an Talent dafür hat es bis zur Vocalopose herau nicht gefehlt. Aus früherer Zeit bleiben Kochauer und auch Rieß von Bechtold, Bauernfeld, Hasdörffer, Benedix, Schlesch, G. zu Pattihius, sehr gelungen und auch anerkannte Brudertücher.

**Kritische** (Das deutsche Lustspiel in Vergangenheit und Gegenwart. Kritische Beiträge zur Literaturgeschichte

# Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redakteur: J. G. Hartmann.

Bestellannahme auswärts:

Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissionair des Dresdner Journals;  
ebenda selbst: H. Müller; Altona: Haasestein & Vogels; Berlin: Gropius'sche Buchh., Esterhazy'sche Buchhandlung; Köln: Adolf Bader; Paris: v. Lüneburg (25, rue des bons enfaux); Prag: Fr. Erkel'sche Buchhandlung.

Gemeinschaft:

Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Mariustrasse Nr. 7.

Dresden, 8. October.

In der „Neuen Preußischen Zeitung“ wird die freudige Stimmung besprochen, mit der die Blätter der „nationalen Partei“ sich über die Consequenzen der Zusammenkunft in Compiegne aussprechen: „Im Grunde kann es nach Allem, was vorgegangen, auch nicht mehr besonders auffallen, daß diese Organe, welche fast ohne Ausnahme Hand in Hand mit dem rheinischen „Moniteur“ Feindschaft gegen die Bundesmacht Österreich und Freundschaft für Frankreich als den Zeitgeist der preußischen Politik hinstellen, sich von Paris angezogen fühlen. Zeigen doch maßgebliche Kundgebungen der Partei, wie sie wesentlich auf eine französische Unterstützung der Hoffnungen für das Gelingen ihrer sardinischen „deutschen Reformpläne“ baut. Befannlich wurde von den Vorfürsten des Nationalvereins stets ein wichtiges Schiedsrechtlicher Entscheidung erhoben, wenn wir den Verein als ein unabkömmliges Werkzeug Frankreichs bezeichnen müssten. Heute legt der warme Eisler, mit welchem die Organe des Vereins sich der französischen Interessen anehmen, fast die Verlängerung wäre, die Meinung von der vollen Beweglichkeit etwas zumindern. Da kommt z. B. die heutige „Vossische Zeitung“ und gibt den Rath, Preußen solle in Compiegne dem Kaiser den Fortbestand seiner Dynastie garantiren, um dafür die Auseinandersetzung einzutreten, daß Frankreich nicht bloß einer innerlichen Reorganisation „Deutschlands“ nach Savoischen Plänen keine Schwierigkeiten in den Weg legen, sondern von derselben auch jede fremde Intervention fern halten werde. Ein anderes radikales Berliner Blatt eignet sich mit Genugtuung die von der „Indépendance belge“ ausgesprochene Meinung an: in Compiegne werde es sich vornehmlich darum handeln, Bürgernäthen zu gewinnen, daß Preußen sich nicht in einen neuen italienisch-österreichischen Krieg einmischt und zugleich die übrigen deutschen Staaten verhindere, für Österreich Partei zu ergreifen. Die „Vossische Zeitung“ verlangt geradezu einen Pakt zwischen Preußen und Frankreich, durch den beide hier wider Österreich, dort für die „deutschen Freiheit“ sich gegenseitig freie Hand und freie Wege gewähren sollen. Sozusagt möchte das würdevolle Blatt dem Kaiser der Franzosen Bürgernäthen geboten wissen, daß selbst im Falle einer ehemaligen französischen Hilfestellung für einen jordanischen Erobерungszug gegen Österreich Preußen sich jederzeit Einmischung enthalte. Natürlich kann es und nicht bestimmen, über die fiktive politische Einheit dieser beiden Dörfer auch nur ein Wort zu verlieren. Wir haben lediglich die Hoffnungen vorliegen wollen, welche sich in den Darlegungen unserer „echten Vaterlandesfreunde“ abspiegeln, um darauf hinzuweisen, wie die deutsche „Fortschrittspartei“ im Interesse der ihr zugehörigen Sache allerdings ganz consequent verhält, wenn sie einer Verhandlung Preußen mit Frankreich auf Kosten der Sicherheit des inneren Friedens und der verhältnismäßigen Rechtsordnung Deutschlands das Wort redet.“

Der telegraphisch signalisierte Artikel des „Constitutionnel“ über den Besuch des Königs Wilhelm in Compiegne bedarf keiner ausführlichen Repetition, da die Hauptstellen desselben telegraphisch ziemlich genau wiedergegeben sind. Die Hauptbedeutung besteht in dem „Constitutionnel“, hierauf zu antworten. An sie ist die Frage gerichtet, was sie von diesem Taufschwäche halten; sie soll dem „Constitutionnel“ in dieser Angelegenheit nicht entscheiden genug.“ Die „Österreichische Zeitung“ schreibt u. A.: „Hier Grandguillot hat gehalten, als sagten wir Preußen zu führen mit der Bitte, es möge und helfen Ungarn, Polen, Tschechien kämpfen, daß wir wollten wir ihm die erste Rolle, die wir bisher in Deutschland spielen, abstreiten, und als hätte Preußen uns abgewiesen. Er hat gehalten, als könne der König von Preußen nur nach Compiegne, um dort einen Handelsvertrag in Aussicht zu bringen. Er hat endlich behauptet, die österreichischen Blätter hätten gefragt, der König von Preußen wolle die Kaiserkrone für die Rheingrenze eintauschen, und er ließ den preußischen Blättern den Test, weil sie den Besuch zu Compiegne nur einen Artikelschach nennen. Auf dies Alles haben wir eigentlich nur eine Antwort: Ist Alles nicht wahr! Wir haben erstens nie die Hegemonie in Deutschland gehabt, seitdem das heilige römische Reich zu sein aufhörte. Das Präsidium am Bunde kommt dem Kaiser von Österreich zu, aber die Führung in Deutschland haben wir nie gehabt. Österreich hat sich auch von Preußen nicht erledigen, es sollte ihm die Nationalitäten bändigen halten, und hat ihm das nicht die Theilung des Präsidiums am Bunde angezeigt, auf das wir, offen gestzt, für unsern Theil sehr wenig Wert legen. Mit den Nationalitäten werden wir schon selbst fertig werden. Es ist eine Lage, als hätten wir je gesagt, König Wilhelm gehe nach Paris, um den Rhein zu verschwören. Wenn je solche Gedanken austauschen könnten, wären sie durch ganz andere Neuerungen als jene der österreichischen Blätter oder der österreichischen Regierung noch gerufen worden, und als

man im den geschilderten Organen von der Wichtigkeit dieser Zusammenkunft nebulös dargestellt, war es unter Herrschaft, der uns die Worte des Königs hinterbrachte, wodurch dieser Monarch seinen Unwillen darüber zu erkennen gab, doch man eine Höflichkeitangelegenheit in einen Akt von politischer Wichtigkeit umgestaltet wolle. Die französischen Blätter, die Organe der Tuilerien haben blinder Raum gemacht. Sie haben eine neue politische Comödie verklungen und der König von Preußen sollte dabei eine Rolle haben. Der König aber ist ein edler deutscher Mann, der sich noch viel zu gut hört und will zu gut ist, um als Streitungsgegenstand für die Pariser zu dienen; er geht nach Compiegne, einfach und schlicht wie er ist, und macht dem Kaiser der Franzosen seinen Gegenbesuch, damit hat die Sache ein Ende. Politisch ist das Ereignis nicht, das gezeigt der „Constitutionnel“ selbst ein, was er da von sozialer Bedeutung meint, mögen nur Zonen verschließen, die sich in die harten Regionen französisch-österreichischer Physiologie zu verstecken vermögen. Ein Handelsvertrag wird ebenfalls in Compiegne nicht abgeschlossen. Was kann sich darüber in Elberfeld und Gera einfrieren derüben. Die nachträglichen Forderungen Frankreichs erfordern reelle Erwagungen und werden kaum zugestanden werden, ehe eine Konferenz aller Völkerstaaten darüber berathen hat. Die Pariser fordern haben des Guten zu viel gesagt, sie müssen ihren Rücken Expektationen einen Dämpfer aufsetzen, und sie möchten denn doch ihren Landesleuten danken, daß wieder eine große That geschehen. So mag denn Österreich der Vorbildende sein, der die Schuld trägt, wenn nicht mehr aus diesem Besuch würde; damit regt man das französische Volk gegen Österreich auf und davon kann man seiner Zeit Ruhm ziehen, dabei aber sollen Bourgeoisie und Arbeiter glauben, daß für sie unermüdlich gekämpft werde; läßt ein König nun nach Frankreich kommen, dann die französischen Bourgeoisie und die französischen Weine kostet finden.“

Die „Patrie“ bringt ebenfalls einen Artikel über den Besuch des Königs von Preußen. Auch sie gibt ihm eine weit höhere Bedeutung, als die einsamen österreichischen Blätter, zu zerstreuen, welche nicht die Folge einer natürlichen Freundschaft der beiden Nationen, sondern einer vorübergehenden Lage seien, die durch gewisse Ereignisse der Geschichte geschaffen wurde.“ Sie wirft einen Blick auf die Ereignisse von 1815 und das Verhältnis zwischen Frankreich und Preußen, welches dieselben geschaffen, sie kommt dann auf die „nationale“ Bewegung in Deutschland, welche sich um Preußen schaue. Die „Patrie“ fragt, welche Sympathien die verschiedenen Kreise mögen dieser Bewegung entgegenbringen können. Österreich sieht sich durch sie auf Schwierigkeiten gestellt und auch Russland fürchtet sie, weil sie eine feste Schranke zwischen dem Orient und Occident aufrichten würde.“ England sei allen Veränderungen der Lage von 1815 abgewichen. Frankreich endlich würde gern Preußen zur Seite stehen, wenn nicht mächtige Interessen der Sicherheit angeführt seiner „offenen Grenzen“ eine solche Politik zu einer verwegenen und gefährlichen machen. Die „Patrie“ unterläßt es, noch deutscher im Betriff der offenen Grenzen zu werden und wünscht nur in ganz allgemeinen Ausdrücken ein gutes Verhältnis zwischen den beiden „durch kürzere Katalysten getrennten“ Staaten. Sie hebt endlich mit großer Wärme die Verdienste des Königs Wilhelm und die französischen Ergebnisse früherer französischer Zusammenkünfte hervor. — Der Artikel der „Times“ über die Zusammenkunft wird von den meisten französischen Blättern häufig angezögert. Namentlich sehen die „Débats“ in der anstehenden Sprache des tonangebenden englischen Blattes eine Gelegenheit für das Wohl-England mit Frankreich. Das „Paris“ erinnert an die höchste verkehrte Sprache, welche englische Minister, Parlamentsmitglieder und Zeitungen die vor Kurzem mit seltener Übereinstimmung gegen Preußen gesetzt hätten, dem man jetzt plötzlich beweisen will, daß Frankreichs Freundschaft ihm vererblich sein würde, daß die offene Feindseligkeit

so eingehend bestätigt. Dagegen ist der Verfasser einer feinen Erwagung des culturhistorischen Elements, der charakteristischen Wirkung von Bildung, sozialer Sitte und herrschenden Zeitideen auf die Entwicklung des Lustspiels zu sehr ausgewichen, und manche seiner überzeugend verstandenen und kennzeichnenden Urtheile würden dadurch noch günstige Modifizierungen erfahren haben. jedenfalls aber hat Knoblauch das Verdienst, ein überzeugendes und unterscheidendes, historisch kritisches Werk über das deutsche Lustspiel geliefert zu haben, welches in der Literaturgeschichte eine oft gesuchte Lücke darstellt und die Literaturgeschichte der Rheinprovinz als jene der österreichischen Blätter hält, und den Mann von Hochästhetisch und wissenschaftlich lebhaft interessieren und manchen. Ein Doppelbild wird bekanntlich durch zwei Stirnseiten gebildet, die sich scheinbar so nahe liegen (die Entfernung beträgt meist nur wenige Secunden), daß es nur mit guten Fernsöhnen möglich ist, den einen von dem andern zu trennen. Mit den bloßen Augen sieht man daher immer nur einen Stern. An sehr vielen dieser Doppelsternen, deren man schon mehrere tausende kennt (der Polarstern ist z. B. ein Doppelstern), haben die Astronomen die Bezeichnung gemacht, daß der eine Stern sich immer um den andern bewegt; und gerade dieser Umstand hat die Doppelsternen zu so merkwürdigen Himmelskörpern gemacht. Ihre Umläufe gehen aber in den meisten Fällen so langsam vor sich, daß manche Doppelstern hundert Jahre, daß wahrscheinlich nur aus diesen Gründe der so sehr geringen Möglichkeit an vielen Doppelsternen überhaupt noch gar keine Bewegung hat nachgewiesen werden können. Wäre man nun aber jetzt photographische Bilder des verdeckten Doppelsterns, wovon das eine möglichst lange Zeit nach dem andern aufgenommen ist, unter das Stereoskop bringt, so würde sich hier jede noch so kleine Bewegung verrathen, die in der zwischen den Aufnahmen der beiden Photographien verflossene Zeit erfolgt ist, und zwar ganz nach dem Prinzip, wie Dose eine falsche Rassenunterscheidung von einer zogen durch das Stereoskop hat unterscheiden gelebt. Doch es ist dies eben nur ein Vorstieg, und wir müssen erst abwarten, ob die Astronomen davon Gebrauch machen können.

\* Die „A. Br. 3.“ berichtet von einer neuen Anwendung des Stereoscops. Ein Photograpf in England hat den geistreichen Gedanken gehabt, das Stereoscop gewissen astronomischen Zwecken dienstbar zu machen; er hat nämlich vorgeschlagen, dasselbe zur Beobachtung der Bewegungen der Doppelsternen zu benutzen. Ein Doppelbild wird bekanntlich durch zwei Stirnseiten gebildet, die sich scheinbar so nahe liegen (die Entfernung beträgt meist nur wenige Secunden), daß es nur mit guten Fernsöhnen möglich ist, den einen von dem andern zu trennen. Mit den bloßen Augen sieht man daher immer nur einen Stern. An sehr vielen dieser Doppelsternen, deren man schon mehrere tausende kennt (der Polarstern ist z. B. ein Doppelstern), haben die Astronomen die Bezeichnung gemacht, daß der eine Stern sich immer um den andern bewegt; und gerade dieser Umstand hat die Doppelsternen zu so merkwürdigen Himmelskörpern gemacht. Ihre Umläufe gehen aber in den meisten Fällen so langsam vor sich, daß manche Doppelstern hundert Jahre, daß wahrscheinlich nur aus diesen Gründe der so sehr geringen Möglichkeit an vielen Doppelsternen überhaupt noch gar keine Bewegung hat nachgewiesen werden können. Wäre man nun aber jetzt photographische Bilder des verdeckten Doppelsterns, wovon das eine möglichst lange Zeit nach dem andern aufgenommen ist, unter das Stereoskop bringt, so würde sich hier jede noch so kleine Bewegung verrathen, die in der zwischen den Aufnahmen der beiden Photographien verflossene Zeit erfolgt ist, und zwar ganz nach dem Prinzip, wie Dose eine falsche Rassenunterscheidung von einer zogen durch das Stereoskop hat unterscheiden gelebt. Doch es ist dies eben nur ein Vorstieg, und wir müssen erst abwarten, ob die Astronomen davon Gebrauch machen können.

\* Der zweite Theil der Novara-Reise wird in die nächsten Tagen der Öffentlichkeit übergetragen werden. Gleichzeitig wird der medizinische Theil der wissenschaftlichen Resultate der Expeditions, von Dr. Schwarz aufgearbeitet, erscheinen.

† Die Stadt Dordrecht, Geburtsort des berühmten Malers Ary Scheffer, wird dem Künstler eine Statue

Die Zusammenkunft in Compiegne wird von der Londoner „Post“ in dem diesem Blatte eigenhümmerlichen gehässigen Geiste gegen Deutschland und Österreich beleidiglich. Jeder Verluste in Deutschland, Frankreich und England müsse dem Erschluß des Königs von Preußen, entzündet den lang verschobenen Bruch aufzutreten, seinen Beiß holen. In Compiegne werde der König zum ersten Male die Sprache der Wahrheit zu hören bekommen. Die „Post“ freut sich auf den Eintritt, den die guten Leute des jüngsten, aber mächtigsten Monarchen auf den Thron seines älteren Bruders vorvertragen werden. — Das conservative Wochenblatt „Die Freiheit“ sagt über die Zusammenkunft in Compiegne: „Wir wollen gewiß nicht behaupten, daß der Kaiser der Franzosen nicht die großen politischen Fragen in Compiegne zur Sprache bringen werde. Höchst wahrscheinlich wird die Einigung Deutschlands Januar Deutsch-Osterreich, ja und Holstein ebenfalls unter dem Sieger der Hohenstaufen auf Tafel kommen. Aber über die Ausnahme, die solche Eröffnungen dem Kaiser geben würden, braucht man sich nicht das geringste Bedenken einzugeben. Sein Vater, über jede Verhandlung erhabenes Gefühl ist uns diese darstellt, daß er nebst in Compiegne, noch anderwärts es je verlegen wird, wie der Kaiser von Österreich die ihm in Valladolid gegebene Anerkennung, die Lombardie unter der Bedingung seiner Neutralität am Rhein zugeschrieben, mit Nachdruck von der Hand gewiesen hat.“

### Tagesgeschichte.

Wien, 4. October. (A. S.) Es scheint, daß die Landtage in den verschiedenen Provinzen bald wieder einberufen werden. Wie man nämlich aus sicherer Quelle vernimmt, haben die Landesregierungsbehörden vom Staatsministerium den Auftrag erhalten, Vorlagen für die Landtagssitzungen vorzubereiten. Während der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses unterhielt sich der Polizeiminister Dr. v. Weizsäcker mit Ihnen, Dr. Smolka über die bekannte Internierungsdangerei. Dr. v. Weizsäcker verfaßte, daß das Dilemma der „Donaustellung“ auf einer telegraphischen Depesche der Lemberger Polizeidirektion beruhe, und daß er augenblicklich bereit sei, da die Internierung, wie er sahe, noch möglich besticht, dieselbe durch einen schriftlichen Besatz anzufordern. Dr. v. Smolka beugte sich natürlich mit den mündlichen Befürchtungen des Polizeiministers, und so ist dann nun wirklich die Internierung Smolka's aufgehoben.

Der mit dem Entwurf von Gesetzen zum Schutz der persönlichen Freiheit und des Hauses betraute Ausschuß (Vorsitzender Dr. Bläßfeld, Verlegerherr Dr. Grünwald) überreichte heute dem Hause die gedachten beiden Gesetzesentwürfe in nachfolgender Fassung:

I. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der öffentlichen Gewalt unter den Schutz des Königs gestellt. — §. 2. Die Sicherung einer Person darf daher nur durch eine richterliche, mit Gründen versehene Gewalt erfolgen. Dieser Besitz mag jeglich bei der Verhafung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. — §. 3. Die zur Aufhaltung bestimmten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den rein öffentlichen Fällen eine Person in Verhafung nehmen, so müssen aber Zeugen, die sie in Verhafung genommen haben, innerhalb der nächsten 48 Stunden antreten frei lassen oder an die zulässige Richtete abholen. — §. 4. Niemand kann ohne Aufschlagnote in einem bestimmten Orte oder Städte eine rechtskräftige Verhaftung verhindern (unterstellt, konstatiert) werden. Anschein darauf Niemand außer dem durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Städte ausgenommen werden. — §. 5. Zeit, in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die verschiedenen Bildungen vorgenommene Verhaftung des persönlichen Freiheitsrechts im Falle des bösen Vertrags ist dem Gewerbe des Reichsrathes unterliegt. — §. 6. Der Sicherung einer Person darf daher nur durch eine richterliche, mit Gründen versehene Gewalt erfolgen. Dieser Besitz mag jeglich bei der Verhafung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

II. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

III. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit, Gültigkeit für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

IV. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

V. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

VI. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

VII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

VIII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

VIII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

X. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XI. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XIII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XIV. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XV. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XVI. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XVII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XVIII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XIX. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XX. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XXI. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XXII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XXIII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XXIV. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XXV. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XXVI. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XXVII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XXVIII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XXIX. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XXX. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XXXI. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XXXII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XXXIII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XXXIV. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XXXV. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XXXVI. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XXXVII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XXXVIII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XXXIX. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XL. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XLI. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XLII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XLIII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XLIV. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XLV. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XLVI. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XLVII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XLVIII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

XLIX. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

LX. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

LXI. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

LXII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

LXIII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

LXIV. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

LXV. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

LXVI. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

LXVII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

LXVIII. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu schützen.

LXIX. Gesetz zum Schutz des Hauses, gültig für die durch den inneren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. §. 1. Das Recht der Person ist gegen Übergriffe der Gewalt des Reichsrathes und des Reichsratshauses durch die Gewalt des Reichsrathes zu

dem Buge gerade entgegen; dieser hat ihn erfaßt und zu einem unbeschreiblichen Geschleiß umgedreht. Der Gang des Bugs hat dadurch seinen Aufenthalt erlitten und ist von den darin befindlichen Passagieren nicht einmal die Vorfall wahrgenommen werden."

**Dresden.** 5. October. Der Senat des fächerlich russischen Universitäts-Gymnasiums in der Ukraine hat den hiesigen Redakteur J. C. Schauder und den Domicar M. Horst wegen ihrer Verdienste um die wissenschaftliche Literatur zu entsprechenden Mitgliedern ernannt.

**Plauen.** 5. October. Der hiesige Fabrik- und Steingraphenverein macht am heutigen Sonntag einen Ausflug nach Weissenberg, und es werden dabei Vorträge über diese Kunst gehalten, um auch in dieser Stadt Freunde für dieselbe zu gewinnen.

**Plauen.** 1. October. Heute erfolgte die feierliche Weihe eines zweiten, für die 2. Abtheilung der Bürgerschule bestimmten Bürgerschulgebäudes. Es steht unter Bürgerschule schon mehr als 2500 Schulzitter in 48 Räumen mit 25 Lehrern. — Die 16jährige Tochter Jäger's in Plauen, welche beim Brande des Dienner'schen Hauses durch Herauspringen aus der drei Treppen hohen Dachstümpfer zu retten suchte, ist an den schweren Verletzungen gestorben. Auf ihre Leidenschaften, welche auf denselben Wege der Gefahr des Feuers oder des Verbrennens zu entgehen suchten, ihre beiden Schwester, sind sehr schlimm daran.

**Aleks.** 30. September. (E.-B.) Heute fand der weitesten jährliche Buchstichmarkt statt. Aufgestellt waren 18 Pferde, 148 Stück Rindvieh, 3 Schafe und 96 Schweine. Verkauft wurden davon 3 Pferde, 103 Stück Rindvieh und 82 Schweine. 25 Stück Rindvieh, für den Markt bestimmt, waren bereits vor demselben verkauft und gelangten daher nicht zur Aufführung. Der größte Theil des aufgestellten Viehstocks war Oldenburger Rasse, doch war auch die holländische Rasse und Landrass vertreten.

### Eingesandtes.

#### Ein Wort in Sachen der Eisenbahnverbindung nach Eger; Herlasgrün-Oelsnitz oder Plauen-Oelsnitz?

Die Stunde naht, die Wörter werden geschüttelt; ob Plauen-Oelsnitz-Eger? ob Herlasgrün-Oelsnitz-Eger? ist die Frage des Tages; es mag daher auch einem Laden, der den Verhandlungen darüber fernsteht, als die Gewissheiten des Tages, vorgesehen sein, seine Stimme zu erheben und sein Urtheil abzugeben; geschieht es auch nur, zu Prüfung dieser für Gegenwart und Zukunft so wichtigen Entscheidung nochmals Beratung zu geben und vor einer gewogenen, tiefen Gründ zu warten, der, wenn er einmal gehoben ist, nicht wieder gut gemacht werden kann.

So viel dem Untergründen bekannt, so ist von Seiten der Stadt Oelsnitz aus bis jetzt bloß um die Bahnlinie Plauen-Eger peinigt worden. Es scheint dies hauptsächlich seinen Grund darin zu haben, daß man es keinesfalls für unmöglich hält, auf einem andern Punkte als in Plauen einen südlichen Anschlußpunkt an die Sächsische Parthische Staatsbahn finden zu können, anderseits der Aufwand und der Kostenpunkt als ein so erheblicher dargestellt wird, daß es niemandem im Traume einfallen könnte, an die Herstellung einer anderen darüber zu denken. Hierzu kommt noch, daß der Bahnhof, mag man nun die Linie Rottengrün-Hartmannsdorf, oder Dragsdorf-Lauterwitzgrün als Einmündungsstation in das Elsterthal wählen, erfahrungslässig auf dem Plateau hinter dem Pfaffenberge, leichterfalls auf der weiten Ebene am Schiebensee eine Stellung finden kann, die eine kostspielige Thalstadt aus dem Elsterthale ganz vermeidet und die günstigste Gelegenheit geboten wird, die in dem von den Plauen-Eger-Komitee bei der Rentabilitätsausschaltung zur Regelung in Aussicht gestellten Kosten — wenn ich nicht irre, wenigstens jährlich an 400,000 Th. — zum Betrieb zu bringen. Die Nähe des Bahnhofes an der Stadt ist aber um so mehr zu wünschen, als es nur zu bekannt ist, wie deßwiderlich die große Entfernung des Bahnhofs Plauen von der Stadt empfunden wird und des Personenzugverkehrs entstehende Fällen zwischen Oelsnitz und Plauen sehr erschweren und verleiden müßte, ganz abgesehen davon, daß demselben durch eine Verbindung zwischen Plauen und Oelsnitz vollkommen Ge-ndig getroffen kann.

Itt schon durch Vorhandenes der Wunsch, daß die Bahnlinie Oelsnitz-Herlasgrün vor der Bahnlinie Oelsnitz-Plauen den Vorzug im Gesamtinteresse der Stadt Oelsnitz zu beanspruchen hat, so ist dies noch mehr der Fall, wenn wir auf den Berichte selbst, der dadurch an die Bahn gebracht wird, Rücksicht nehmen. Die Bahnlinie würde von Oelsnitz aus über Rottengrün, wo für Südost der beste Einmündungspunkt (1½ Stunden Entfernung) sein würde, Bergen, ein wichtiger Anhaltspunkt für jene so volletheitige Gegend, an Halsenstein, Auerbach, Langenfeld und Treuen vorüberführen und dadurch um einen Balken in die östlichen Gegenden des Vogtlandes

durch das Vogtländl nach Böhmen vornehmen zu lassen und es ist die erste Kunde ins Publicum gekommen, daß es den neuen Untersuchungen gelungen sei, eine den Plänen der Stadt gemäß Bahnlinie aufzufinden, wodurch stimmt, sie jetzt von Eisenbahnen nicht berührte Städte, als da sind: Treuen, Langenfeld, Auerbach, Halsenstein, Oelsnitz, Auerbach und Eger an den Bahnenverkehr, wenigstens in die Höhe desselben gebracht und so die Wünsche des gesammten, noch Eisenbahn bedürftigen Vogtlandes soviel als möglich zufrieden gestellt werden dürfen. Dies veranlaßt die Schlagzeile jedoch nun ganz und gar, und die Frage, ob Plauen-Oelsnitz, oder ob Herlasgrün-Oelsnitz? tritt um so erster in den Vordergrund und ist nunmehr von unserem Oelsnitzer Standpunkte aus, eine ganz andere geworden. Nunmehr man zuvorher die Linie Oelsnitz-Plauen-Herlasgrün und Oelsnitz-Auerbach-Herlasgrün in Betracht, so muß man gestehen, daß bezeichnender der Entfernung und der Länge des Tractus kein großer Unterschied zwischen beiden vorhanden ist. Die Entfernung von Oelsnitz bis zum Plauen'schen Bahnhof ist auf 5 Stunden bemessen (die direkte Entfernung zwischen beiden Orten beträgt zwei Stunden), vom Bahnhof Plauen bis Herlasgrün beträgt die Distanz wenigstens 3 Stunden, in Summa also 8 Stunden; von Oelsnitz bis Auerbach därfte die Bahnlinie ebenfalls eine Länge von circa 5 Stunden und von da ab bis Herlasgrün 3 höchstens 4 Stunden betragen; mithin besteht die ganze Differenz in circa einer Stunde, die uns durch eine Schienenverbindung mit Plauen zu Gute ginge. Der geringe Vortheil aber, den der Stadt Oelsnitz und dem gesammten Oelsnitzer Bahnhof eine mit Werte Bedeutung und Bedeutung erworbenen, wird weit durch jene Vortheile überdeckt, die dem Betriebe auf der Bahnlinie Oelsnitz-Herlasgrün erwachsen. Zunächst ist in dieser Beziehung für die Stadt Oelsnitz hervorzuheben, daß der bei Oelsnitz anliegenden Bahnhof eine mit Werte Bedeutung und Wichtigkeit, sowie eine weit bequemere Lage für unsere Städte erlangen muß, als es bei einer derartigen Verbindung mit Plauen gelingen kann. Bei der Bahnlinie Oelsnitz-Plauen wird der Bahnhof Oelsnitz einen geraden Durchgangsposten bilden, während denselbe, wenn die Bahnlinie von Oelsnitz nach Herlasgrün geführt wird, sich von Plauen ganz emanzipieren und ein Stoppelbahnhof für alle die Waren und Frachtgegenstände werden muß, die von da ab aus dem westlichen und südlichen Vogtlande verlaufen und die aus dem ganzen Norden und Süden, wohin doch unsere meisten Verbindungen führen, dahin gesendet werden. Hierzu kommt noch, daß der Bahnhof, mag man nun die Linie Rottengrün-Hartmannsdorf, oder Dragsdorf-Lauterwitzgrün als Einmündungsstation in das Elsterthal wählen, erfahrungslässig auf dem Plateau hinter dem Pfaffenberge, leichterfalls auf der weiten Ebene am Schiebensee eine Stellung finden kann, die eine kostspielige Thalstadt aus dem Elsterthale ganz vermeidet und die günstigste Gelegenheit geboten wird, die in dem von den Plauen-Eger-Komitee bei der Rentabilitätsausschaltung zur Regelung in Aussicht gestellten Kosten — wenn ich nicht irre, wenigstens jährlich an 400,000 Th. — zum Betrieb zu bringen. Die Nähe des Bahnhofes an der Stadt ist aber um so mehr zu wünschen, als es nur zu bekannt ist, wie deßwiderlich die große Entfernung des Bahnhofs Plauen von der Stadt empfunden wird und des Personenzugverkehrs entstehende Fällen zwischen Oelsnitz und Plauen sehr erschweren und verleiden müßte, ganz abgesehen davon, daß demselben durch eine Verbindung zwischen Plauen und Oelsnitz vollkommen Ge-ndig getroffen kann.

Die hier durch vorhandenes bekannt, so ist von Seiten der Stadt Oelsnitz aus bis jetzt bloß um die Bahnlinie Plauen-Eger peinigt worden. Es scheint dies hauptsächlich seinen Grund darin zu haben, daß man es keinesfalls

für möglich hält, daß es nur mit großen Opfern und großem Zeitaufwande möglich wird. Ist es doch schon vorgekommen, daß von Oelsnitz aus nach Halsenstein ein Brief 1½ Tag bis zu seiner Ankunft dort gelassen ist! — Bei Herstellung der Bahnlinie Oelsnitz-Herlasgrün werden alle diese Unbillen endgültig beseitigt; alle die östlichen Städte und Dörte des Vogtlandes, die ihrem Gewerbe leben und ihrer Gewerbeleute noch ähnlich mit einander verschwelt und an einander gelehrt sind, werden einander näher gerückt und es kann nicht selten, daß auch Oelsnitz mit in den Schwesternbund hineingezogen wird, was um so mehr zu wünschen, und um so notwendiger, als gerade Oelsnitz jetzt nach seinem südlichen Standpunkt der gewerblichen Ausfuhr so dringend benötigt ist. Es ist bekannt, daß die Weißwarenfabrikation in den an der Elbe gelegenen Städten und Dörfern ihrer Heimat hat, und daß dieselbe sich nur so schöner entwickeln und nur zu einer um so erheblichere Blüthe gelangen kann, wenn das Dampfboot die Reihen dieser Städte durchdringt und seinen Frachten über dieselben ausstreut. Oelsnitz seit jetzt ge-razauer Zeit schon im Begriff, sich diesem Schwesternbunde der östlichen Städte des Vogtlandes anzuschließen; es will und möchte ihnen ebenbürtig werden und seine Weißwarenfabrikation zu einer gleichen Blüthe und Bedeutung emporheben. Dies ist jedoch nicht möglich, und es wird so lange im Geschäftsbereich entweder von Plauen in Vermischtheit und im Schleppen gehalten, oder von der Fabrication an der Elbe niedergeholt und überflügelt werden, so lange nicht ein direkter Verkehr mit den Städten des östlichen Vogtlandes geschaffen wird, und ist dieser nur durch einen Schienennetz von Oelsnitz aus, nach Herlasgrün herzustellen!

Die hier in Frage entwölkten Gründe sprechen zu laut und vernehmlich für die Wahl der Bahnlinie Oelsnitz-Herlasgrün vom Oelsnitzer Standpunkte aus, namentlich von dem seiner Fabrikanten und Gewerbetreibenden, die gegen nicht weiter der Zeit zurückbleiben, sondern gleichen Schritt mit dem Gewerbe- und Geschäftsbüro in anderen Städten halten möchten; sie sind zu durchschlagen und trefflich, als daß eigentlich Verhandlungen und Sonderinteressen etwas Gleichhaltiges dagegen einzuwenden vermöden; ferner der Verkehr aus dem Norden und Süden eingetragen, sowie die Aufzehrungskräfte festgestellt, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen, entwunden zu sein. Da höhere Ansprüche die Gesellschaft wesentlich von Erfahrung der Kreise abhängt, so möchte sie alles daran tun, um von den vom Kohlenschieffuss abhängigen Verhandlungen zu trennen, und damit wieder, der Betriebsmittel nicht zu verpflichten und sich von den contractiven Verhandlungen, innerhalb bestimmter Grenzen auf alle Fragen einzuladen, sowie die Aufzehrungskräfte festzustellen,

